

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Entschädigung  
für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Tengen folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 29.11.2011 beschlossen.

**Artikel I**

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 1**  
**Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz Ihrer Auslagen und Ihres Verdienstaufalles nach den einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	40,00 €
Von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €

**Artikel II**

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 3**  
**Aufwandsentschädigung**

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

a. <u>bei Gemeinderäten</u>	
1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	30,00 €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	35,00 €
b. <u>bei Ortschafts- und Bezirksbeiräten</u> je Sitzung in Höhe von	25,00 €
c. <u>bei Fraktionsvorsitzenden</u>	
monatlicher Grundbetrag zusätzlich zum Grundbetrag des Gemeinderats	10,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

**Artikel III**

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

- a. Beuren a.R. 60% des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde bis 500 Einwohner.
- b. Blumenfeld 60% des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde bis 500 Einwohner.
- c. Büßlingen. 60% des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde von mehr als 500-1.000 Einwohner.
- d. Talheim/Uttenhofen 50% des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde bis 500 Einwohner.
- e. Watterdingen 60% des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde von mehr als 500-1.000 Einwohner.
- f. Weil 50% des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde bis 500 Einwohner.
- g. Wiechs 70% des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde bis 500 Einwohner.

#### **Artikel IV**

§ 3 Abs. 4 entfällt. Die Nummerierung der folgenden Absätze wird entsprechend angepasst

#### **Artikel V**

§ 4 erhält folgende Neufassung:

#### **§ 4 Aufwendungen für die Pflege und Betreuung Angehöriger**

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche entgeltliche Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne von § 20 LVwVFG sind auf Antrag gesondert durch die Stadt Tengen zu erstatten.

Der Höchstsatz beträgt 10,00 €/Stunde, der Tageshöchstsatz 75,00 €.

#### **Artikel VI**

Der bisherige § 4 (Reisekostenvergütung) wird zu § 5, der bisherige § 5 (Inkrafttreten) zu § 6

## **Artikel VII**

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Tengen, den 21.05.2019

Schreier  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tengen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.